

Rock'n'Roll Club „Rock Froggies“ Homburg e.V.

Mitglied im Saarländischen Landesverband für Tanzsport (SLT) und im Deutschen Rock'n'Roll- und Boogie-Woogie- Verband (DRBV)



Geschäftsstelle:

Hans-Werner Kirz
Gartenstraße 5; 66894 Käshofen
Tel: 06337/1245; Fax: 06337/1256

Bankverbindung:

Konto-Nr. 1 010 316 816
Konto-Nr. 1 010 900 783
Kreissparkasse Saarpfalz
BLZ 594 500 10

SATZUNG

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 1983, am 28. März 1991, am 29. März 1995, am 31. März 1999 und am 26. Mai 2004 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Name des Vereins, der am 16. Dezember 1981 in der Tanzschule Goebel gegründet wurde, lautet:

„Rock'n'Roll Club „Rock Froggies“ Homburg e.V.“

und hat seinen Sitz in Homburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen.

Die zum 1. Juni 1994 gegründete Tanzsportabteilung des Vereins trägt den Namen:

„TSA Schloss Karlsberg“

Die am 7. Mai 1997 gegründete 2. Tanzsportabteilung des Vereins trägt den Namen:

„TG Grün-Gelb Casino Bexbach“

- 1.2** Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Homburg.
- 1.3** Der Verein ist Mitglied des
- a.)** Deutschen Rock'n'Roll Verbandes (DRRV)
 - b.)** Saarländischen Landesverband für Tanzsport, Fachverband im Landessportverband für das Saarland
 - c.)** Deutschen Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
- 1.4** Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Gelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.4 Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Aufgaben des Vereins, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a.) seine aktiven Mitglieder durch entsprechende Trainingsmöglichkeiten für die Teilnahme an Tanzsport-Turnieren oder Meisterschaften vorzubereiten,
 - b.) den Gemeinschaftssinn der Clubmitglieder zu entwickeln und zu erhalten,
 - c.) im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten eigene, regionale und überregionale Turniere und Meisterschaften durchzuführen.
- 4.2 Rechte der Mitglieder:

Benutzung aller Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen.
- 4.3 Pflichten der Mitglieder:
 - a.) Beachtung der Satzung,
 - b.) pünktliche Zahlung der Beiträge,

- c.) die im Verein bzw. Auf Verbandslehrgängen gelernten Figuren und Methoden nicht ohne Genehmigung des Vorstandes an Nichtmitglieder zu unterrichten, sei es kostenlos oder gegen Honorar,
- d.) Förderung des Wettkampfsportes durch Veranstaltungen und entsprechende Leibesübungen
- e.) keine Schautänze bei anderen Clubs, Vereinen oder anderen Tanzschulen darzubieten ohne Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- Aktive Mitglieder	ab 18 Jahre
- Inaktive Mitglieder	ab 18 Jahre
- Ehrenmitglieder	keine Altersbegrenzung
- Jugendliche	bis 18 Jahre
- Schüler	bis 14 Jahre

§ 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereins können werden:
Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.
- 6.2 Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
- 6.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.5 Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines Quartals erfolgen. Er muss bis zum 15. des Austrittmonats schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 6.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlichen Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

- 6.8** Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1** Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- 8.2** In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 8.3** Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 8.4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.5** Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen der Jugendwart - vorzunehmen.
- 8.6** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.7** Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.8** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 9.1** Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Jugendwart und dem Schriftwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt - ausgenommen der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird -; ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2** Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- 9.3** Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Versammlung.
- 9.4** Gesetzlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 9.5** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9.6** Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 9.7** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8, Ziffer 6. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Jugendversammlung

- 10.1** Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
- 10.2** Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 10.4** Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und pro Abteilung einen Jugendsprecher. Die Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendsprecher werden für ein Jahr, der Jugendwart für zwei Jahre gewählt.
- 10.5** Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 8, Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

§ 11 Beiträge

- 11.1** Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 11.2** Für Zusatztraining kann nach Absprache mit den Trainingsteilnehmern eine zusätzliche Umlage erhoben werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins zu prüfen.
Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Verbindlichkeiten von Ordnungen

- 13.1** für alle Mitglieder des Vereins sind die
- a.) Turnier- und Sportordnung (DRBV und DTV)
 - b.) Jugendordnung (DTV)
 - c.) Schiedsordnung (DTV)
- verbindlich.
- 13.2** Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1** Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V. in Homburg, Kettlerstr. 39 zu.
- 14.2** entfällt.
